

Die Oberbürgermeisterin

Dezernat, Dienststelle

I/32/327

327/1

Vorlagen-Nummer

**3028/2015**

Freigabedatum

05.11.2015

## Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

### Betreff

**Verlegung des Bühnenstandortes der Veranstaltung Kölner Lichter mit entgeltlicher Nutzung des Rheinboulevards**

### Beschlussorgan

Rat

<b>Gremium</b>	<b>Datum</b>
Bezirksvertretung 1 (Innenstadt)	05.11.2015
Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / Vergabe / Internationales	09.11.2015
Rat	12.11.2015

### Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, die Genehmigung für die notwendige Verlegung des Bühnenstandortes der Kölner Lichter aus dem Tanzbrunnen in den Bereich der Freiflächen des Rheinboulevards mit entgeltlicher Nutzung der Treppenanlage ab dem Jahr 2016 bis auf Weiteres jährlich zu erteilen.



2. Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am 12.05.2015 unter anderem beschlossen, dass der Rheinboulevard grundsätzlich frei von kommerziellen Veranstaltungen bleiben soll und eventuelle Ausnahmen der Zustimmung des Rates bedürfen (Beschluss zu Session Nr. 0321/2015).

Alternativ zu dem Standort im Tanzbrunnen wird für die Bühne der Standort auf den Freiflächen oberhalb des Rheinboulevards vorgeschlagen. Der Veranstalter der Kölner Lichter möchte bei einer Nutzung dieser Freiflächen auch die Treppenanlage des Rheinboulevards in den Veranstaltungsbereich einbeziehen. Dies umfasst auch die großräumige Absicherung des Rheinboulevards mit Zaunanlagen und Ordnerkräften einschließlich der Begrenzung des Zugangs, die Erschließung des Rheinboulevards mit Strom und Wasser für zusätzliche Toilettenanlagen und Ausleuchtung sowie die Reinigung nach der Veranstaltung. Der Veranstalter plant, den Zugang zu dem Bereich des Rheinboulevards einschließlich des Bühnenbereiches und der angrenzenden Flächen auf maximal bis zu 12.500 Personen zu beschränken.

Zur Finanzierung dieser umfangreichen Maßnahmen und zur Steuerung der Besucherzahlen beabsichtigt der Veranstalter ein Eintrittsgeld in Höhe von 10 bis 12 EUR zuzüglich Vorverkaufsgebühr zu erheben, das jeweils die An- und Abfahrt mit den öffentlichen Verkehrsmitteln (VRS) beinhaltet.

3. Das Koordinierungsgremium für Großveranstaltungen in Köln, in dem insbesondere die Polizei, die Berufsfeuerwehr, das Bauaufsichtsamt, das Amt für Landschaftspflege und Grünflächen sowie das Amt für öffentliche Ordnung vertreten sind, hat der Nutzung des Rheinboulevards in der beabsichtigten Form grundsätzlich vorab zugestimmt. Details und die konkrete Genehmigungsfähigkeit werden – wie bei Veranstaltungen dieser Größenordnung üblich - im Rahmen der Prüfung eines Sicherheitskonzeptes zwischen allen Beteiligten abgestimmt.
4. Sollte der Rheinboulevard nicht bespielt werden, müsste die Stadt Köln aufgrund des zu erwartenden ungesteuerten Andrangs, der Dunkelheit und vor allem dem abrupten Ende des Feuerwerks umfangreiche Sicherungsmaßnahmen ergreifen.

## **II. Begründung der Dringlichkeit:**

Da der Veranstalter Planungssicherheit benötigt und im Falle eines gegenteiligen Votums Alternativlösungen entwickeln muss, ist eine Vorlage in der nächsten Sitzung des Rates am 12.11. 2015 zur Vermeidung einer Dringlichkeitsentscheidung geboten. Gleiches gilt für die Anhörung der Bezirksvertretung Innenstadt im Rahmen der Sitzung am 05.11.2015.